



DER PRAXISTIPP

Wie mittelständische Unternehmen ihr Jahresergebnis für sich behalten

Michael Kalus, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei KBHT Kalus + Hilger in Neuss, über die Veröffentlichungspflicht mittelständischer Unternehmen und mögliche legale Gegenwehr

Initiativbanking: Alle Kapitalgesellschaften und selbst die bei Mittelständlern so beliebte GmbH & Co. KG müssen ihre Jahresabschlüsse seit 2007 innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger offenlegen. Halten sich die Unternehmen denn daran?

Kalus: Das Bundesamt für Justiz prüft seit Anfang 2008, ob die Jahresabschlüsse veröffentlicht wurden. Stellt es fest, dass Abschlüsse nicht eingereicht worden sind, wird von Amts wegen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Als Erstes kommt ein Schreiben mit der Androhung eines Ordnungsgeldes. Schon dafür wird eine Gebühr von 53,50 Euro fällig. Ist der angemahnte Jahresabschluss nach sechs Wochen nicht eingereicht worden, wird ein Ordnungsgeld zwischen 2.500 Euro und 25.000 Euro festgesetzt. Sollte auch danach nicht veröffentlicht werden, wird das Ordnungsgeld alle sechs Wochen erneut festgesetzt.

Initiativbanking: Kann das Bundesamt die Ordnungsgeldverfahren bei der Vielzahl der mittelständisch geprägten Gesellschaften in Deutschland überhaupt umsetzen?

Kalus: Viele Betroffene hatten gehofft, dass die Behörde gerade vor der großen Zahl der GmbHs kapituliert. Dies ist nach unseren Erfahrungen jedoch nicht der Fall. Tag für Tag muss jede Gesellschaft mit einem Verfahren rechnen.

Initiativbanking: Welche Auswirkungen hat denn die Veröffentlichung für die Unternehmen?

Kalus: Die Auswirkungen können im Einzelfall erheblich, sogar existenzbedrohend sein. Unternehmensinterne Daten – besonders die Höhe des Jahresüberschusses – waren bislang nur dem Finanzamt oder der Hausbank bekannt. Nunmehr kann jeder die veröffentlichten Abschlüsse im Internet unter www.ebundesanzeiger.de einsehen. Unsere Mandanten berichten von Fällen, in denen Großkunden die Informationen für Preisverhandlungen nutzen, wenn sie hohe Gewinne der Betroffenen feststellen. Es mehren sich auch die Fälle, in denen Mitarbeiter die Daten der Jahresabschlüsse als Argument für Gehaltsverhandlungen nutzen. Ebenfalls kann es im Einzelfall gefährlich für ein Unternehmen sein, wenn ein Wettbewerber oder Lieferanten Kenntnisse über interne Daten bekommen.

Initiativbanking: Was empfehlen Sie mittelständischen Unternehmern?

Kalus: Angesichts der Höhe der Ordnungsgelder kommt ein Ignorieren der Veröffentlichungspflicht nicht in Betracht. Es gibt zwei mögliche Gegenstrategien: Änderung der Rechtsform oder Gestaltung der Daten, die veröffentlicht werden müssen.

Initiativbanking: Was heißt das konkret?

Kalus: Wenn aus der Kapitalgesellschaft durch eine Umwandlung eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmen wird, entfallen die Veröffentlichungspflichten. Allerdings entsteht dann die persönliche Haftung mindestens eines Gesellschafters, was häufig nicht gewünscht wird. Auch steuerliche Gründe

sprechen teilweise gegen eine Umwandlung. Eine bestehende GmbH & Co. KG kann die Offenlegung vermeiden, wenn mindestens eine natürliche Person als vollhaftender Komplementär dazukommt. Von der Möglichkeit, eine vermögenslose Person hinzunehmen, kann aber aus Bonitätsgründen nur abgeraten werden.

Initiativbanking: Bleibt also nur die Gestaltung der zu veröffentlichenden Abschlüsse?

Kalus: Hier empfehlen wir zunächst, die sich aus dem Gesetz ergebenden Erleichterungen für bestimmte Kapitalgesellschaften auszunutzen. So müssen kleine Gesellschaften mit Umsätzen unter 8,03 Millionen Euro, mit bis zu 50 Mitarbeitern oder mit einer Bilanzsumme von weniger als 4,015 Millionen Euro nur die Bilanz und den sogenannten Anhang publizieren. Die aussagekräftigere Gewinn- und Verlustrechnung kann dagegen weggelassen werden. Die Bilanz kann in einer verkürzten Form aufgestellt werden, die ebenfalls geringere Einblicke gestattet.

Initiativbanking: Gibt es Möglichkeiten, die Höhe des Jahresgewinns nicht zu veröffentlichen?

Kalus: Für kleine Gesellschaften ist dies durchaus gestaltbar. Zwar ist auch in der Kurzform der zu veröffentlichenden Bilanz die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ zu zeigen. Durch geeignete Maßnahmen wie Gewinnvorabausschüttungen oder Einstellungen beziehungsweise Entnahmen aus Gewinnrücklagen kann der Ausweis des Jahresergebnisses vermieden werden. In diesen Fällen ist dann nur der wenig aussagefähige „Bilanzgewinn/-verlust“ zu zeigen, der keine Rückschlüsse auf den Gewinn des abgelaufenen Jahres zulässt. □